

PFERDEEINSTELLERVERTRAG

zwischen

Trabrenn- und Reitverein Heiligenwald e.V., Wemmetsweilerstr. 68, 66578
Schiffweiler/Heiligenwald

und

Name/ Vorname, Anschrift:

.....

Tel.:

wird folgender Einstellervertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes, Name:
2. Wird in dem Stallgebäude direkt an der Reithalle eine Box ab vermietet. Der Stallbesitzer ist berechtigt, im Bedarfsfall dem Einsteller jederzeit eine andere Box zuzuweisen.
3. Voraussetzung für die Einstellung eines Pferdes ist die Mitgliedschaft im Trabrenn-und Reitverein Heiligenwald e.V.
4. Die Einstellung darf nur nach vorheriger Vorlage eines gültigen Impfausweises erfolgen.
5. Eine Kopie der abgeschlossenen Pferdehaftpflichtversicherung ist vorzulegen.
6. Der Mieter ist verpflichtet, eventuelle Unarten des Pferdes dem Betrieb mitzuteilen.
 - - Steigen
 - - Beissen
 - - Koppen
 - - Weben
 - - Schlagen
 - - Sonstiges, nämlich:
7. Der Mieter ist verpflichtet, nur ein Pferd einzustellen, das frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 2 Leistungen

Der Betrieb stellt dem Mieter eine Boxenart zur Verfügung.

1. Füttern erfolgt 3 mal täglich (Heu, Hafer, Müsli)
2. Das Ausmisten erfolgt 1 mal täglich und Einbringung von Einstreu, Späne oder Flachs, maximal 8 Sack Einstreu im Monat (weitere Einstreu gegen Gebühr)
3. Die tägliche Gesundheitskontrolle des Pferdes.
4. Der Mieter ist berechtigt, die geschlossenen und offenen Reitbahnen nach der Stall- und Betriebsordnung zu nutzen.
5. Der Mieter erkennt die dem Vertrag beigefügte Stall- und Betriebsordnung sowie die Satzung des Vereins als wesentlichen Bestandteil des Vertrages an.

§ 3 Vertragszeitraum/Kündigung

Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

1. Der Vermieter darf jederzeit (aus triftigem Grund) fristlos kündigen. Der Mieter wie auch der Vermieter haben eine Kündigungsfrist von 1 Monat.
2. Wird das Pferd des Mieters unbrauchbar, d.h. wird es notgetötet, endet der Vertrag zum Monatsende.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Pensionspreis

1. Der monatliche Pensionspreis setzt sich wie folgt zusammen:

- **Boxenmiete Innenbox** **330,00 €**

Incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 19 %), Benutzung der Reithalle, Rennbahn und Außenplätze.

2. Er ist im Voraus bis spätestens zum 03. Werktag des laufenden Monats auf das

IBAN DE68 5925 2046 0052 0211 14

BIC SALADE51NKS

Kasse Sparkasse Neunkirchen

zu überweisen.

3. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch, Klinik, etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.
4. Mieterhöhungen und Preiserhöhungen behält sich der Vermieter vor. Diese werden jedoch mindestens 2 Monate zuvor bekannt gegeben.

„Bei Veränderungen der Betriebskosten (Energie-, Futter-, Einstreu-, Arbeitskosten) gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der letzten Preisanpassung und nach einem Zeitablauf von mindestens vier Monaten ist der Betrieb berechtigt, nach einer vorherigen Ankündigung von zwei Monaten mit Beginn des darauf folgenden Monats eine die Betriebskostensteigerung berücksichtigende, angemessene Veränderung des Pensionspreises zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Der Einsteller hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat nach Ankündigung der Preisanpassung schriftlich zu kündigen.“

§ 5 Schäden durch das eingestellte Pferd

1. Der Mieter hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen, sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.
2. Die Nutzung der Stall- und Außenanlagen erfolgen auf eigene Gefahr des Mieters. Für Diebstahl und Schäden (z.B. bei Brand) an Sachen und Tieren der Mieter kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.
3. Die Benutzung bzw. Betretung der Anlage mit nicht im Stall eingestellten Pferden ist aus Sicherheits- und Gesundheitsgründen nur mit Erlaubnis des Vermieters erlaubt.
4. Die Stall- und Anlagenordnung ist unbedingt zu befolgen, grobe Verstöße gegen diese Verordnung können bis zur fristlosen Kündigung führen.
5. Den Anweisungen des Vermieters und Stallpersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Erkrankung des Tieres

1. In Notfällen ist der Vermieter berechtigt, den Tierarzt auch ohne vorherige Absprache mit dem Mieter zu verständigen.

Der Mieter verpflichtet sich, die dabei entstehenden Kosten zu übernehmen.

2. Falls bevorzugte Tierärzte des Mieters nicht erreichbar sind, ist der Vermieter berechtigt, einen Tierarzt seiner Wahl auf Kosten des Mieters zu verständigen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, Wurmkuren regelmäßig 4 mal im Jahr durchzuführen. Die Termine sind mit dem Betrieb abzustimmen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, sein Pferd gegen folgende Erkrankungen impfen zu lassen:
INFLUENZA, TETANUS, EQUINES HERPESVIRUS, TOLLWUT

§ 7 Rückbehaltungsrecht

Der Vermieter hat wegen fälliger Forderungen gegen den Mieter ein Rückbehaltungsrecht am Pferd des Mieters und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsbedingung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 8 Abtretung und Ausübung von Rechten

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.
2. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Betriebes ist der Mieter nicht berechtigt, Reitunterricht in Form von Reitstunden zu erteilen.
3. Der Mieter ist außerdem nicht berechtigt, bauliche Veränderungen durchzuführen.

§ 9 Änderungen/Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

§ 10 Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Die Aufrechnung des Mieters gegenüber dem Betrieb mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder von dem Betrieb nicht bestritten wird.
2. Ein Minderungsrecht steht dem Mieter im gesetzlichen Umfang zu.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine Derartige Bestimmung ist vielmehr durch eine vertragliche Regelung zu ersetzen, durch die das von den Parteien angestrebte Ziel in rechtlich wirksamer Weise erreicht werden kann.

Heiligenwald, den _____

.....

Vermieter

.....

Einsteller